

Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung der Wohnplätze Knollengraben und Ittenbeuren, Gemeinde Grünkraut, in die Stadt Ravensburg, beide Landkreis Ravensburg

§ 1	Umgliederung	1
§ 2	Bezeichnung der umgegliederten Wohnplätze	2
§ 3	Rechtsnachfolge.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner.....	2
§ 5	Ortsrecht.....	2
§ 6	Wasserversorgung	2
§ 7	Kanalisation	2
§ 8	Nahverkehr	2
§ 9	Ausgleichung	2
§ 10	Weitere Verpflichtungen	3
§ 11	Schülerbeförderungskosten	3
§ 12	Übergang von Einnahmen und Ausgaben	3
§ 13	Kosten	3
§ 14	In-Kraft-Treten	3

Die Gemeinde Grünkraut, vertreten durch Bürgermeister
Josef R i s t
und
die Stadt Ravensburg, vertreten durch Oberbürgermeister
Karl W ä s c h l e

schließen nach Anhörung der in den Wohnplätzen Knollengraben und Ittenbeuren wohnenden Bürger am 21.01.1973 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Grünkraut vom 25.01.1973 und des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 23.01.1973 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.07.1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1 Umgliederung

Die Gemeinde Grünkraut und die Stadt Ravensburg vereinbaren entsprechend den Flurkarten-Abzügen des Staatl. Vermessungsamtes Ravensburg vom 24.01.1973, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind, die Umgliederung folgender Gebietsteile der Gemeinde Grünkraut in das Gebiet der Stadt Ravensburg:

Wohnplatz Knollengraben
Wohnplatz Ittenbeuren
Gebietsteile des Gewanns "Im Flappach".

§ 2 Bezeichnung der umgegliederten Wohnplätze

Die umgegliederten Wohnplätze bilden Stadtteile von Ravensburg. Sie führen ihre Bezeichnung in Verbindung mit dem Namen Ravensburg weiter.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Ravensburg ist im Umgliederungsgebiet Rechtsnachfolger für alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Grünkraut.
- (2) Das Eigentum der Gemeinde Grünkraut in den umgegliederten Gebietsteilen geht mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung auf die Stadt Ravensburg über.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

- (1) Die Bürger der umgegliederten Wohnplätze werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ravensburg.
- (2) Die Bürger und Einwohner der umgegliederten Wohnplätze haben nach der Umgliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ravensburg. § 5 bleibt unberührt.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Ravensburg tritt im Umgliederungsgebiet mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung in Kraft. Abweichende Bestimmungen dieser Vereinbarung werden hiervon nicht berührt.
- (2) Das Recht der Steuererhebung geht ab 01.02.73 auf die Stadt Ravensburg über. Bis dahin verbleibt das Steuererhebungsrecht bei der Gemeinde Grünkraut.

§ 6 Wasserversorgung

Die Gemeinde Grünkraut ist bereit, die umgegliederten Wohnplätze und Gebietsteile weiterhin mit Wasser zu versorgen. Sie schließt mit der Stadt Ravensburg hierüber eine besondere Vereinbarung ab.

§ 7 Kanalisation

Die Stadt Ravensburg gestattet der Gemeinde Grünkraut, nach Ausführung der Kanalisation in Knollengraben die Abwässer aus den Wohnplätzen Emmelweiler, Staig und Meuschenmoos in ihr Kanalisationsnetz einzuleiten, sofern dadurch eine Mehrdimensionierung des Zuleitungssammlers nicht erforderlich wird. Hierfür wird von der Gemeinde Grünkraut ein einmaliger Kostenbeitrag nicht verlangt. Die Gemeinde Grünkraut trägt die Kosten der Herstellung des Anschlusses.

§ 8 Nahverkehr

Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, das ihr Mögliche zu tun, um im Rahmen der Verhandlungen zur Verbesserung des Nahverkehrs eine bessere Bedienung der Gemeinde Grünkraut zu erreichen. Zunächst sind 2 zusätzliche Kurse anzustreben.

§ 9 Ausgleichung

Für die finanziellen Nachteile, die die Gemeinde Grünkraut durch die Umgliederung erleidet, leistet die Stadt Ravensburg an die Gemeinde Grünkraut einen Betrag von insgesamt 550 000,--DM. Die Bezahlung erfolgt in 5 gleichen Jahresraten, beginnend am 01.07.1973. Die Raten sind unverzinslich. Sie können von der Stadt Ravensburg vorzeitig abgelöst werden.

Dieser Betrag ist zur Finanzierung dringender Investitionsvorhaben der Gemeinde Grünkraut bestimmt.

§ 10 Weitere Verpflichtungen

Die Stadt Ravensburg ist bereit, folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Alsbaldige Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Bundesstraße entlang dem Ortsteil Knollengraben. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Verkehrspolizei und das Straßenbauamt diese Maßnahme unterstützen. Die höchstzulässige Geschwindigkeit ist mit den zuständigen Stellen nach eingehender Prüfung abzusprechen.
2. Ausbau eines Gehweges, evtl. mit Radweg, vom Gasthof Reischmann bis zum Haus Getränke-Reck im Jahre 1973 oder 1974.
3. Ausbau eines Fußweges vom Gasthof zur "Post" bis zur oberen Einmündung in die Ortsstraße bis spätestens 1975. Voraussetzung ist, dass der Erwerb der notwendigen Grundflächen möglich ist.
4. Provisorische Ableitung der Abwässer der am unteren Ortsweg gelegenen 8 Häuser bis 1974.
Ungeachtet dessen wird sich die Stadt um den Ausbau des Flap-pachsammlers und den Anschluss der Ortskanalisation im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bemühen.
5. Herstellung der Straßenbeleuchtung in Knollengraben und Ittenbeuren bis 1974.
6. Anbringung von Wartehäuschen an den beiden Bushaltestellen bis 1974, wobei vorausgesetzt wird, dass der Grunderwerb für den Ausbau der Haltestellen möglich sein wird.
7. Verbesserung des öffentlichen Spielplatzes in Ittenbeuren, vor allem Anbringung eines etwa 4 m hohen Zaunes auf eine Breite von 40 - 50 m.
8. Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Firma Altvater über die Müllabfuhr, solange diese Regelung zweckmäßig und günstig ist.

§ 11 Schülerbeförderungskosten

Die Stadt Ravensburg wird sich dafür verwenden, dass die Schülerbeförderungskostenerstattung für die Grund- und Hauptschüler von Knollengraben und Ittenbeuren, die die Schule St. Christina besuchen, auch über den Zeitraum von 5 Jahren ab Umgliederung hinaus erhalten bleibt.

§ 12 Übergang von Einnahmen und Ausgaben

Aus den umgliederten Wohnplätzen und Gebietsteilen fließen die Realsteuern, die Hundesteuer und Feuerwehrabgabe ab 01.01.1973, die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und die Schlüsselzuweisungen ab 01.02.1973 der Stadt Ravensburg zu.

Die aus den Realsteuern sowie aus den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer und den Schlüsselzuweisungen zu entrichtende Kreis-, Schul- und Sachkostenumlage trägt die Stadt Ravensburg ab 01.02.1973. Die Gewerbesteuerumlage geht ab 01.01.1973 zu ihren Lasten.

Das Nähere wird in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.

§ 13 Kosten

Die Kosten der Umgliederung und der Gebietsänderung trägt die Stadt Ravensburg.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt am 01.02.1973 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.